Satzung
der "Edith - Stein - Schulstiftung des Bistums Magdeburg"

§ 1
Name und Sitz

1.
Die Stiftung führt den Namen „Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg". Nach Verleihung des Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung führt die Stiftung den Namen mit dem Zusatz "Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts".

2.
Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg.

3.
Die Stiftung führt nach Verleihung der Anerkennung des Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Dienstsiegel.

§ 2
Rechtsform

1.
Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht eine selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit.

2.
Die Stiftung ist nach staatlichem Recht eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3
Stiftungszweck

1.
Die Stiftung dient kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung durch die Förderung des katholischen Schul- und allgemeinen Bildungswesens im Bereich des Bistums Magdeburg und der

Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Selbstverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Sie dient der Erfüllung der Aufgaben gemäß der can. 793 - 821 des Codex Iuris Canonici in der Fassung von 1983.

Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Sie verwirklicht diesen Zweck im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts, insbesondere durch Errichtung, Übernahme und Betrieb eigener schulischer, schulähnlicher und anderer – insbesondere erzieherischer – Einrichtungen, die das katholische Schulwesen prägen und ergänzen.

Darüber hinaus ist die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg zuständig für die kirchliche Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht und seine Lehrkräfte im Bereich des Bistums Magdeburg sowie für Hochschulangelegenheiten in Hinblick auf die Religionslehrerausbildung im Fach Katholische Theologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche oder gemeinnützige Zwecke.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann sie Stiftungszweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen – insbesondere katholischen – natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zusammen.

§ 4
Stiftungsvermögen

1.
Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sind grundsätzlich aus Leistungen des Staates, Elternbeiträgen, Leistungen Dritter und eigenen Mitteln bzw. Maßnahmen der Stiftung zu erbringen. Soweit dies nicht ausreicht, sind die finanziellen Mittel in Ausnahmefällen nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten vom Bistum zu gewährleisten.

2.
Als Stiftungsvermögen bringt das Bistum Magdeburg bei Errichtung ein Barvermögen von 2.000.000,00 € ein. Weitergehende Verpflichtungen des Bistums bestehen nicht und können auch aus dem Errichtungsgeschäft nicht hergeleitet werden.

3.
Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

a) Stiftungsrat
b) Stiftungsvorstand

§ 6
Stiftungsrat - Zusammensetzung und Vorsitz

1.

Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:

a) der Generalvikar im Bistum Magdeburg,

b) die Leitung des Fachbereiches Ressourcenverwaltung im Bischöflichen Ordinariat,

c) die Leitung des Katholischen Büros.

Darüber hinaus kann der Bischof von Magdeburg bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus den Bereichen der Leitung der diözesanen Verwaltung berufen. Eine Vertretung durch Stimmrechtsübertragung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg ist in Einzelfällen möglich.

2.

Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

a) eine Vertretung des Katholikenrats ,
b) ggf. ein weiteres vom Bischof von Magdeburg berufenes externes Mitglied, das im Schulwesen oder Finanz- und Rechnungswesen fachkundig ist.

3.

Der Vorstand der Stiftung nimmt beratend an den Stiftungsratssitzungen teil, sofern und soweit der Stiftungsrat nichts Abweichendes beschließt.

4.

Der Generalvikar im Bistum Magdeburg ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrem Kreis nach Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates dessen Stellvertreter.

§ 7
Stiftungsrat - Berufung seiner Mitglieder

1.
Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a) bis c) gehören kraft Amtes dem Stiftungsrat an.

2.
Die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 werden durch die entsendenden Gremien bzw. vom Bischof für die Dauer von 4 Jahren in den Stiftungsrat berufen. Ihre Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch Verzicht oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch die berufende bzw. entsendende Stelle. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt oder berufen.

§ 8
Stiftungsrat - Aufgaben

1.
Die Angelegenheiten der Stiftung werden durch Beschlussfassung des Stiftungsrates geordnet.

2.
Der Stiftungsrat erlässt Beschlüsse insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung des § 3 dieser Satzung, insbesondere die Festlegung von Leitzielen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit,

b) die Änderung der Stiftungssatzung,

c) die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans, der vom Vorstand einzuhalten ist,

d) die Festlegung, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates vornehmen darf,

e) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung,

f) die Entlastung des Vorstands,

g) der Erlass von Ordnungen und sonstigen Regelwerken oder Vorschriften für die Stiftung insgesamt und einzelne Schulen oder sonstigen Einrichtungen der Stiftung, sowie für Verantwortungs- und Funktionsträger,

h) die Zweckänderung und die Aufhebung der Stiftung.

3.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchlichen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Bei Zuständigkeit des Generalvikars für die kirchliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung bleiben dessen Rechte und Pflichten als Vorsitzender des Stiftungsrates gem. § 6 der Satzung unberührt.

4.

In allen, den Schulbereich betreffenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat der Stiftungsrat auf Anordnung des Bischofs die Pflicht, ihm entsprechende Empfehlungen zu geben.

§ 9
Stiftungsrat – Willensbildung

1.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung keine hiervon abweichende Regelung enthält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden.

2.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung jährlich mindestens zweimal und im Übrigen, sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, digital über Videotelefonie oder hybrid (Präsenz und digital). Die Einladung soll unter Beifügung aller weiteren, für die Sitzung erforderlichen Unterlagen mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nach jeweiliger Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates im Einzelfall möglich.

Auf schriftlichen Antrag des Diözesanbischofs oder von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Versammlung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.

3.

Von jeder Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 10
Stiftungsvorstand

1.

Der Stiftungsvorstand erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung der Stiftung. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in dem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Er erledigt seine Aufgaben unter Beachtung der kirchlichen und weltlichen gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates im Einklang mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und berichtsverpflichtet. Er ist verpflichtet, den vom Stiftungsrat aufgestellten Geschäftsverteilungsplan zu beachten und vom Stiftungsrat als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit dessen vorheriger Zustimmung vorzunehmen. Vorgesetzter des Stiftungsvorstands ist der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden.

2.

Der Stiftungsvorstand wird vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt.

3.

Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Geschäftsbereich letztverantwortlich, sofern der Stiftungsrat nicht etwas Abweichendes bestimmt.

Die Geschäftsbereiche einzelner Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat festgelegt und sind wesentlicher Bestandteil des

Geschäftsverteilungsplans. Der Stiftungsrat kann jedem Mitglied des Vorstandes – auch zum Gebrauch gegenüber Dritten – das Führen einer Amtsbezeichnung zusprechen, die auf die von diesem Mitglied des Vorstandes zu verantwortenden Geschäftsbereiche hinweist. Diese Amtsbezeichnung ist nicht besitzstandsgeschützt.

4.
Stellvertretungsregelungen unter mehreren Mitgliedern des Vorstandes werden durch Beschluss des Stiftungsrats erlassen; hat die Stiftung nur ein Vorstandsmitglied, erlässt der Stiftungsrat eine Regelung zu einem stellvertretenden Vorstand.

§ 11
Vertretung der Stiftung

1.
Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt das Dienstsiegel. Bei mehreren Mitgliedern des Vorstandes ist Einzelvertretung zulässig.

2.
Bei Vakanz im Stiftungsvorstand kann der Stiftungsrat eine fachkundige Person kommissarisch mit der Vertretung der Stiftung beauftragen.

§ 12
Haushaltsplan und Rechnungslegung

1.
Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen.

Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Haushaltsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

2.

Der Haushaltsplan ist dem Stiftungsrat mindestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen und durch ihn zu beschließen. Er ist in angemessener Art und Weise zu veröffentlichen.

3.

Die Stiftung hat ihre Bücher nach doppischen Grundsätzen zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stiftung vermitteln kann. Die Stiftung hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der mindestens die Bilanz, die Ergebnisrechnung und den Anhang umfasst. Der Jahresabschluss ist vom Stiftungsvorstand in den ersten 6 Monaten des Haushaltsjahres für das vergangene Haushaltsjahr aufzustellen und nach Beschluss des Stiftungsrates in angemessener Art und Weise zu veröffentlichen.

4.

Im Übrigen findet das Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg sowie die Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Magdeburg (HhRelO) in seiner jeweiligen gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13
Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfvermerk eines unabhängigen und vom Stiftungsrat für jeweils ein Haushaltsjahr gewählten Wirtschaftsprüfers zu versehen. Über das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu berichten.

§ 14
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß der Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Satzungsänderung

1.

Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

2.

Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der kirchlichen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung ausschließlich durch den Diözesanbischof.

§ 16
Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung

1.

Beschlüsse über die Zweckänderung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

2.

Kann der Zweck oder der Charakter der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 der Satzung.

§ 17
Vermögensheimfall

Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Gesamtvermögen dem Bistum Magdeburg zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen zu Zwecken des kirchlichen Bildungs- und Lehrauftrages oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Stiftungsakt und Stiftungssatzung sind in den Amtlichen Mitteilungen, dem Amtsblatt des Bistums Magdeburg, zu veröffentlichen. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts durch die Genehmigung seitens der Landesregierung von Sachsen-Anhalt.

Magdeburg, den 18. Dezember 2002
Geändert am 12. November 2009
Geändert am 22. Januar 2013
Geändert am 03. Juli 2015
Geändert am 20. Oktober 2026

Hiermit genehmige ich die vorliegende Satzungsänderung.

Magdeburg, den 21. Oktober 2026

+ Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

SIEGEL DES BISTUMS MAGDEBURG * 1